

RS OGH 1956/5/29 2Ob300/56, 6Ob58/05f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1956

Norm

ABGB §163 I1

ZPO §432

ZPO §536

Rechtssatz

Eine Protokollarklage, die fälschlich nicht als Wiederaufnahmsklage, sondern als neuerliche Feststellungsklage abgefaßt wurde, muss dennoch nach ihrem Inhalte als Wiederaufnahmsklage aufgefaßt und behandelt werden (außereheliche Vaterschaft durch Urteil rechtskräftig festgestellt; nunmehrige Klage erstrebt neuerliche Überprüfung unter Heranziehung der erbbiologischen Untersuchung).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 300/56
Entscheidungstext OGH 29.05.1956 2 Ob 300/56
- 6 Ob 58/05f
Entscheidungstext OGH 21.04.2005 6 Ob 58/05f
Auch; Beisatz: Hier: Nicht durch einen Rechtsanwalt vertretener Kläger. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0048354

Dokumentnummer

JJR_19560529_OGH0002_0020OB00300_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at